

La Wessel

Dienstag den 1 Februarii 1757.

Unter Sr. Königl. Majestät in Preussen 2c. 2c. Unsers aller-
gnädigsten Königs und Herrn allerhöchsten Approbation
und auf Dero specialen Befehl.



Num.

V.

Wöchentliche Duisburgische

Auf das Interesse der Commerciën der Clevischen, Gelbrischen, Meurs- und Märckischen
auch umliegenden Landt. Orten, eingerichtete

Adresse- und Intelligenz - Zettel.

Worans zu ersehen /

Was an beweg- und unbeweglichen Gütern zu kauffen und verkaufen / ungleichen
was für Sachen zu verleyhen / zu leihen / zu verpielen und zu verpachten vorkommen,
verlohen / gefunden oder gestohlen worden; sodan Personen welche Geld leihen oder
ausleyhen wollen; Bedienung und Arbeit suchen / oder zu vergeben haben; Erfindungen
in Sachen und Meinungen; neuen Büchern / Schriften und Collegien; auch andern neuen
Anstalten; Citationen der Creditoren; Verfolgung der Entwichenen und von inhaftirten
Personen und deren Verbrechen; von angekommenen Fremden und copulirten
zu Cleve / Wesel und Duisburg; wöchentliche Korn = Preise und
Brod = Taxe; auch andere dem Publico zur nützlichen
Nachricht dienende Sachen.

I. NOTIFICATION.

Se Königl. Majestät in Preussen lassen ein frey Bataillon errichten; die Werbungen da-
von sind zu Erenfeld, Pleck, Duisburg, Cleve, Erantenburg, Wesel und Gelbern. Man
kan daselbst zu Pferd oder zu Fuß Dienst bekommen, indem auch ein Esquadron Husaren da-
bey stehen. Es werden auch Capitulations und Handgeld gegeben. Man kan auf 1. 2. 3. 4.
5. 6. Jahr capituliren, und alles was der Soldat erbenet ist lediglich sein eigen ohne davon
Rechenschaft geben zu dürfen. Es wird niemahls campiret, sondern beständig bey den Bau-
ren auf den Dörfern Quartier genommen werden; also der Soldat weder vor Essen noch
Trinken sorgen darf, jeder Soldat hat täglich einen Schilling zu verzehren. Es ist auch
Königl. Garbon vor alle Deserteurs von der Armee, mit der Versicherung; niemahlen an das
vorige Regiment ausgeliefert zu werden.

Demnach

Demnach Se Königl. Majestät in Preussen, Unser allergnädigster Herr per Rescriptum elem. vom 30 Sept. a. c., allergnädigst approbiret, daß zu Wiederaufbauung derer in vormah- ligen Zeiten zu Goch gewesenenen schönen Bleichereyen und Leinenhandels ver. au. der an der Viereck anstießenden Wosstheyde befindliche und vormahlen zu Bleichen mit gebrauchte Heys begründ von 14 Morgen wiederum dazu hergegeben werden mag, und dabey Sich dahin allers höchst declariret, daß 1) solches Stück denen sich findenden Entreprenneurs cum reservatio- ne domini ohnentgeltlich allen, als zum Establishment abgetreten; auch 2) denselben, wenn Jahre ihres Establishmentis accordiret, nicht aunder 3) denen Entreprenneurs und ihren Nach- kommen eine völlige und eingeschränkte Befreyung von aller Enrolirung und Werbung höchst- händig versichert; imgleichen 4) Eine sechs- auch wohl achtlährige Ac. se. Freyheit, ferner 5) eine eben so lange Zoll- und Licentz Freyheit, besonders auf das eingehende rohe ungebleich- te Garn und Leinwand, so zum Bleichen dahin kommt, und womit die Entreprenneurs nicht selbst Handel treiben, auch man, solches wieder geleicht heranzubehet, ihnen angezeihen und verwilliget werden soll; so wird dieses zu jedermanns Wissenschaft hiemit bekannt gemacht, und können die Entreprenneurs sich dierohal bey der Königl. Krieges- und Domainen- Cammer anzeigen, und sich alle Assistance und Willfährung versprechen. sign. Eleve in der Krieges- und Domainen- Cammer den 15 Dec. 1756.

II. Sachen / so zu verkaufen ausserhalb Duisburg.

Demnach ad instantiam der Ehef. des J. H. Baekers, genannt Wittrop, zu Westmuen, Amts Hamm, gegen die Eheleute Joh. Died. Reumann distractio deren letzteres auf hiesiger Königsstrasse gelegenes Wohnhaus samt Hinterhaus und Hof, so zusammen eydlich auf 483 Rthlr. ästimiret, erkannt, und dan termini distractionis auf den 16 December a. c., den 17ten Februarii und 6 May a. fut., allemahl Vorm. um 10 Uhr, cum adcitatione der Eheleuten impetrat. n. angezehet worden; so wird solches zu dem Ende hiedurch öffentl. bekannt gemacht, damit diese ize, so zum Ankauf Luß haben, sich in dieis terminis melden, die Taxel und Wor- warden sodann wie auch ausser denen Terminen beym Assessorii dieses gewärtigen können; und darnach in ultimo termino gegen das höchste Gebot den Zuschlag gewärtigen können; zugleich aber werden alle und jede, so an ged. Wohnhause mit Einzug gen. Zubehör einiges Recht, ex quocunque capite es auch sey, zu haben vermeinen, in Kraft gegenwertigen proclamatis, wovon eines hieselbst und das andere zu Ulma angeschlagen, sub poena perpetui silentii, abge- laden, um ihren vermeintlichen Anspruch à dato publicationis dieses binnen 12 Wochen, deren 4 für den ersten, 4 für den andern, 4 für den dritten und endlichen Termin zu rechnen; mit- hin längstens vorm 13 Januarii a. f., gehörig ein- und auszuführen. Hamm im Landg. den 18 Octob. 1756.

In causa der Herrn Gebrüder Koepe und Kensing in Hferlohn, soll der Frau Wittiben sel. J. H. Rodewig daselbsten an der Königsborg gelegenes Haus; so auf 2008 Rthlr. 4 flüb. endlich taxiret, gerichtl. verkauft werden, Termini dazu sind auf den 25 Jan., 22 Mar- tii alhie; und 24 May 1757 in Hferlohn aufm Rathhause, allemahl Vorm. um 10 Uhr an- berahmet, und soll in ultimo termino dem meistbietenden ver. Zuschlag geschehen. Indessen müssen dieselbige, so an ged. Hause ein dinglich Recht haben in vorged. Terminis mit ihren Beweißstücken einkehren, oder die Auslegung eines ewigen stillschweigens gewärtigen. Ulma im Landg. den 23 Nov. 1756.

Demnach ad instantiam des Hn Hofrathen Basse, wider den Schulden in der Haspe, di- stractio die dem letztern zugehörige Wiese in der Hasper Becke gelegen, Hermansstein genannt, so auf 175 Rthlr. eydlich ästimiret, erkannt, und termini distractionis auf den 11 Martii, 11 May und 12 Julii, allemahl Nachm. um 2 Uhr, beym Königl. Landgericht zu Hagen, anberah- met worden; Ulma, so an ged. Wiese einiges Recht, ex quocunque capite es auch sey, zu haben vermeinen, müssen sich in dieis terminis sub poena perpetui silentii, melden.

Auf den 19 Febr. c., Nachm. Glocke 2, soll zu Goch in den 3 Kronen, von der Wittib J. Biron zu Herforst bey Goch, und ihren Stifftindern, zu Auseinanderlegung zum freywilligen Verkauf öffentlich angehangen und h. rnecht dem meistbietenden zugeschlagen werden ihre ge- meinschaftliche Rathskätte zu Herforst, Hagensgützen genannt, bestehend in Haus, Schenne Garten

Garten und Baumgarten, nebst ppr. 33 kleine Morgen Banland ic. ; Lusttragende können alsd. dan ihren Vortheil thun, und wan jemand darauf rechtliche Forderung ex quocunque capite zu haben vermeinet, muß sich damit am Sterbhaufe oder sonst gehörigen Orts vor Aufgang Martii a. c., gebührend angeben, gestalten nach Verlauf solcher Frist, keine Bezahlung weiter geschehen kan.

De Curatoren van den desolaten boedel van den Apothecar Lamb. Jacobi Swart, adverseren hiermede dat op den 10 February a. c., des nademiddags ten 2 uren tot Doersborgh aan den Yffel, op 't hooge huys Gelria, aan de meestbiedende zullen verkopen, een fraaje en wel geconditioneerde Apothecars Winckel; ymand daertoe genegen zynde, vervoege zich op tyd en plaese, en die deselve ondertusschen gelieve te sien, adresseere zich aan de Heer G. Beumer, Borgetmeester der gem. Stadt Doersborgh &c. &c. NB. Zullen die geene die tot voornoemde Winckel inclineeren 't huys waerin deselve staet, en veele jaeren met succes de neering is gedreven, of aanstonds by koop der voorseide Apothecaers Winckel, of tegens aanstaande May kunnen huuren.

Den 7 Febr. c., sollen in der Herrlichkeit Diersforth am dasigem Försterhause, der Jäger genaant, 60 Stück schwere Danmen, so zu Müllen, Balckens oder Bretter können gebraucht werden, dem meistbietenden freiwillig verkauft weroen; wer dazu lust hat, wolle sich auf bestimmte Zeit an ged. Försterhause bey dem Förstern Doyk melden, bey welchem solche noch vorher können besehen werden.

Es sollen ad instantiam Curatoris Wortmannschen Concurfus Hrn Advoc. Hammer Schmidt einige demselben in der mit denen Erben Großvatters gehaltener Theilung per Sortem anders fallene Grundstücke, als: 1) Ein Garten zwischen Suden und Westen, so Stromberg für 3 Rthlr. jährlich in Pacht gehabt und von denen Estimatoren auf 65 Rthlr. 2) Ein Garten vorm Sudenthor am Hahnengraben gelegen, so einer Rahmens Heyden jährlich für 2 Rthlr. in Pacht hat, und von denen Estimatoren auf 55 Rthlr. 3) Ein Saatkamp vorm Westen-Thor gelegen, so Garboit zu Herringen jährlich für 3 Rthlr. 30 st. anerpachtet, woraus aber jährlich an Grävenschuld 2 Rthlr. 15 st. bezahlet wird, und von denen Estimatoren auf 65 Rthlr. 4) Ein Morgen Land Westens hinter dem Wartbaum, so Robert zu Herringen jährlich für 2 Rthlr. in Pacht hat; woraus 1 Rthlr. 7 sub. 6 deut. Grävenschuld annuatim entrichtet wird, und von denen Estimatoren auf 45 Rthlr. endlich estimiret, den meistbietenden verkauft werden, und wie nun dazu termini distractionis auf den 20 Januarii, 23 Martii und 25 May a. f., allemahl Vorm. um 10 Uhr in loco judicii prästatret; als können dieselige, so zu Ankaffung vorgeb. Pertinentien lust haben mögen, sich in dieis terminis einfinden, die Tage und Vormarden so denn, wie auch außer denen Terminen bey dem Assessore Bielefeld einsehen und in ultimo termino gegen das höchste Gebot, den Zuschlag gewärtigen. Zugleich aber werden alle und jede, so an vorherührten Pertinentien einigen Anspruch ex quocunque capite es auch sey, zu haben vermeinen mögen, in Kraft gegenwärtigen proclamatis, wovon eines hieselbst und das andere zu Unna angeschlagen sub poena perpetui silentii abgetraden, um ihren vermeintlichen Anspruch a dato publicationis dieses binnen 12 Wochen, deren 4 für den ersten 4 für den andern und 4 für den dritten nach endlichen Termin zu rechnen, mithin längstens vorer 17 Februarii 1757 bey hiesigen Königl. Landgericht gehörig ein- und auszuführen. Hamm im Landg. den 15 Nov. 1756.

III. Sachen/so verkauft außershalb Driesborg.

Johann Schmitz hat ein Haus von Adam Frid. Bloch, auf der Aegerstrasse zu Orson gelegen, gekauft: wer daran etwas zu fordern hat, muß sich in Zeit von 6 Wochen alda melden.

Es hat Wessel Otto das auf der Königsstrassen im Hamm nechst Reimanns Hause geleg. nebst Brettsche Haus anerkauft: wer daran ex quocunque capite präntension formiret, muß sub poen. perpetui silentii sich binnen 4 Wochen a dato dieses, bey einem Eblen Magistrat dafelbst melden.

Wir zum Königl. Landgericht zu Eleve verordnete Landrichter und Assessores ic. sügen hiedurch jedermännlich zu wissen, was massen E. Drever hieselbst, bey uns angezeigt, wie er von denen Eheleuten Joh. Heiming ihr hieselbst in der kurz n. Marktstrasse zwischen Böllrig und Peter von Atern Erben kentlich gelegenes Haus an sich gekauft, und zu seiner Sicherheit

als

alle und jede, so an besagtem Hans einigen rechtlichen Anspruch zu haben vermeinten, per
 Edictales Ordnungs- mässig verabladen zu lassen gebeten. Wenn wir nun solchem Suchen
 statt gegeben; als citiren und laden wir hien t und in Kraft dieses proclamatis, wovon eines
 hien, das andere zu Emmerich, und das dritte zu Udam angeschlagen, alle und jede, so an vor-
 besagtem Hause etwas zu prä tendiren haben, peremptorie, daß sie à dato innerhalb 9 Wochen,
 wovon 3 für den ersten, 3 für den andern und 3 für den dritten Termin zu rechnen, ihre For-
 derungen und Ansprüche, wie sie dieselbe mit untadelhaften documentis oder auf andere recht-
 liche Weise zu verifiziren vermögen, ad Acta anzeigen, auch alsdenn den 24 Martii a. c., per-
 eintorie vor uns am Rathhause im Landgericht auch gestellen, die documenta zur justification
 in originali produciren, mit Ablauf des Termini aber gewärtigen sollen, daß niemand weiter ge-
 höret, und ihnen ein ewiges stillschweigen auferlegt werden wird. Wornach sich ein jeder zu
 achten. Elebe im Landg. den 6 Jan. 1757.

IV. Sachen / so zu verpachten ausserhalb Duisburg.

Es soll die halbe Lipper Fehrlatte bey Wesel, in künftigen Monat Martii, ohnweit ge-
 dachter Stadt, an so genannten Flahn, dem meistbietenden öffentlich verpachtet werden; die
 dazu Lust haben, können sich alsdann einfinden und ihren Vorthel suchen. Der eigentliche Tag
 zur Licitation wird hernächst bestimmt, und durch den Kirchherrn bekannt gemacht werden.

Demnach das zur Hochfürstl. Essendischen Abtey gehöriges Guth Schulten im Hofe zu
 Uckendorf genannt, Amts Bochum, und Kirchspels Wattenscheid, Ibro Hochfürstl. Durchl.
 Frau Pfalzgräfin und demehlen regierender Frau Fürstin zu Essen, vom Königl. Landgericht
 zu Bochum zur freyen disposition eingeräumt, und der Bauer am 10 Martii a. prät. mit ge-
 stärkter Hand wirklich deoccupret worden, und dahero ein solches Guth mit denen dazu ge-
 hörigen und überaus wohl gelegenen vielen und guten Ländereyen, Wiesen, Beydegrund, Unt-
 tergehölze, Kotte, auch übrigen Pertinentien und Berechtigkeiten den 18 December legthm,
 bey Hochfürstl. Essendischer Langley, dem meistbietenden hat verpachtet werden sollen. In dies-
 sem Termin aber keine annehaltliche Pächter erschienen; als wird zu solchener Verpachtung
 novus terminus auf den 8 Febr. a. c., morgens Glocke 10, bey hochged. Langley anbestimmt
 und solches einem jeden des Endes bekannt gemacht, damit der, so zu solcher Anpachtung Lust
 haben mögte, zum voraus bey Hochfürstl. Langley die Vorwarden einsehen, und solchem nach
 auf Ort, Tag und Stunde sein Vorthel suchen könne.

V. Gelder / so zu verleyhen ausserhalb Duisburg.

Beym Hn Professoren und Predigern zu Elebe, Veningius als zeitl. Administratoren über
 die Revenuen von denen Prediger Wittwen Elebischen Classis, liegen 273 Rthlr vorräthig,
 welches hienit bekannt gemacht wird; damit dieselbe, so solche gegen Hypothequen. Ordnungs-
 mässige Versicherung und Landes übliche Zinsen verlangen mögten, sich je eher je lieber, bey
 Sr Hohehrwürden melden wollen.

Da die in vorherigem Intelligenz; Zettel sub Num. 50 vermeldete bey der Evangelisch-
 Reformirten Gemeinde zu Elebe vorräthige 300 Rthlr bis dato noch nicht untergebracht sind;
 so wird solches hiedurch jedermanniglich bekannt gemacht, damit derselbe, so dieselbe gegen be-
 hörige Versicherung und Landes übliche Zinsen zu negotiiren incliniren mögte, sich dieselbe
 bey einem hochhrwürdigen Consistorio daselbst, oder beym Kirchmeistern Herrn Richtern
 Schmitz, je eher je lieber, angeben könne.

By de gereformeerde Gemeende te Geunep, worden hianen kosten tyd 100 Rixd. Pasto-
 raat - Gelder rentloos; die deselve tegens Lands- gebruycklyke interesse begeert te negotieeren;
 kan zich by het Consistorium dasels melden.

VI. A V E R T I S E M E N T.

Da das so genannte Triske oder Bettzichen durchgehends ausser der Stadt Duisburg ge-
 webet wird, weil die mehreste Leute vermeinen es könne solches hierinnen nicht verfertigt wer-
 den; so dienet dem publico zur Nachricht, daß auch dergleichen Bettzichen von denen mehre-
 ren Meistern t. r. Leinenwebers, Junft hieselbst bereitet werden könne.

Erster Anhang.

Erster Anhang.

Nam. V. Dienstag den 1. Februarii 1757.

Zu dem Ditzburgischen Adresse- und Intelligenz-Zettel.

VII. Sachen / so zu verkaufen ausserhalb Ditzburg.

Es ist ad instantiam des Ferd. Campmanns auctoris der Wohnbehauung des Bürgern J. Died. Spieckermann mit Vor- und Hintergebänden, samt Stallung auf dieser Weststrassen gelegen, so zusammen epplich von denen Auktatoren auf 1600 Rthl. estimiret, erkannt, auch termini distractionis auf den 31 Jan. 27 Martii und 25 May a. f., allemahl Vorm. um 10 Uhr, an ordentl. Gerichtsstelle präfigiret; als können dieselge, so zum Ankauf lust haben, sich in dictis terminis einfinden, auch alsdenn die Taxe und Vorwarden, wie auch ausser denen Terminen beyr. Hn. Professore Bielefeld einsehen und darnach in ult. termino gegen das höchste Gebot den Zuschlag gewartigen. Zugleich aber werden alle und jede, so an vorgeb. Pertinenz einigen Anspruch haben, in Kraft gegenwärtigen Proclamatis, wovon eines hieselbst, und das andere in Unna affigiret, sub poena perpetui silentii abgeladen, um ihren vermeintlichen Anspruch a dato über 12 Wochen, deren 4 für den 1ten, 4 für den andern, und 4 für den dritten und endlichen Termin zu rechnen, mithin längstens vorm 29 Febr. a. f., gebührend ein und auszuführen, inmassen nach verfloßener Frist allen und jeden so sich nicht gemeldet, oder ihren vermeintl. Anspruch nicht gebührend afterfolget, ein ewiges stillschweigen auferleget werden soll. Datum im Landg. den 29 Nov. 1756.

Demnach ad instantiam des Hn. Westhofs wider den Freyherrn von Dobbe, distractio beß dem letztern zuständigen Herdenhofes zu Höntrup, so nach aufgetommener Taxe zu 1314 Rthl. gewürdiget worden, erkannt, und termini distractionis auf den 17 Febr., 18 April und 20 Jun. a. c. allemahl Nachm. um 2 Uhr beim Königl. Landgericht zu Bochum anberahmet worden; als wird solches lusthabenden Ankäufern hiemit in ihrer Nachricht und Achtung bekant gemacht.

Da der Herrsch. von Monters zu Wassen, mit dem so auf erhaltenen Coniens des hochl. Vnivers. Collegii nachbenannte Bauernhöfe und Kotten, als Wulfschhof zu Holzwickede, Bremeke zu Alfelen, Middendorf, Heuschelmann und Schmidt zu Wassercurl, Nabel, Artmann und Höttemann zu Wickede und Hilleringen zu Obermassen, denen meistbietenden in termino den 16 Febr. Vorm. an Auktatore zu Niedermassen, erbs. und unvierderrufflich zur Befriedigung derer darinnen verschriebener Creditoren verkaufen wil; so wird solches hiedurch den lusthabenden Liebhabern bekant gemacht, mit der Anzeige, das die Taxe und Vorwarden vorher aufm hochadelichen Hause Massen, oder beyrn Herrn Hofrath Elbert in Unna eingesehen werden könnten.

Da ad instantiam der löbl. Servis-Commission zu Wesel, wider die vermittelte Freyfrau von Wenge, diß acto des dieser letztern zugehörigen Siepmanns-Hofes zu Eyberg, so nach dem jährlichen Ertrag zu 1318 Rthl. 45 st. taxiret, erkannt, und termini distractionis auf den 23 Febr., 27 April und 29 Junii 1757, allemahl Nachm. um 2 Uhr, beim hiesigem Königl. Landgericht anberahmet worden; so wird solches lusthabenden Ankäufern zu ihrer Nachricht und Achtung bekant gemacht. Datum im Landg. den 15 Decemb. 1756.

Die Erben der abgelebten Ehel. P. Engels in Soest, sind vorhabens, das ihnen anerkanntene, auf Hel. Wege zwischen des Rustern Schutte Cordts und des Kaufm. Hn. Deubeln Hand gelegene Engelsche Wohnhaus cum pertinentiis als einen Manns- und zwey Frauenstände in St. Peters Kirche, so denn 3 Stelbert Garten ausser Jacobi Thor in der Hagenstrasse nächst Stühlen und Til. Walters Garten gelegen, und eine wol conditionirte Tobackspresse auf dem Nakhause unter Assistenz des Königl. Stadtgerichts, denen meistbietenden freiwillig zu verkaufen. Da nun zu diesem Verkauf terminus auf den 25 Febr. a. l., morgens Glocke 9 präfigiret worden, so können lusttragende Käufere sich nicht allein in dicto termino aufm Nakhause einfinden und ihren Vortheil suchen, sondern es werden auch alle Creditores, so an vorgeb. Hause, Garten und Tobackspresse einige Ansprache und Forderung haben, hiemit edictaliter & sub poena perpetui silentii abgeladen, um ihre Ansprache und Forderung a dato publicationis, innerhalb 4 Wochen beim Königl. Soestischen Stadtgericht anzuzeigen und gebührend beyzubringen.

Einige

Einige inventarisirte und gepfändete Effecten, sollen wohen residirenden Landgerichts, Sportalen, dem meistbietenden öffentlich verkauft werden; die dazu Lust haben, können sich in termino den 22 Februarii, Vorm. um 9 Uhr, am Rathhause zu Elese einfinden.

Es ist ad inst. des Reform. Consistorii zu Schwelm, subhastatio des dem ältern Grafe zuges hörigen, und auf 200 Rthlr gemürdigten Hauses und Scheuer, auf der Kemna erkannt, und sind dazu Termini auf den 14 Febr., 14 April und 14 Junii bestimmt worden. Welches zu jedermanns Nachricht hiemit bekannt gemacht wird.

Peter Hesen is van intentie, om op den 1 February a. c., om twee uuren ten huys van den Scholtis vrywillig edog gerichtelyck met den stokkenslag te verkopen een huys en ontrent seven morgen beuw- en weyland, onder Helden gelegen.

Ad instantiam Curatoris ad lites, sollen die der Wittiben Hctm. Janssens zusehende Effecten und Mobilien auf den 5 Febr. a. c., Vorm. Glocke 9, an ihrer Behausung in der Steinstrasse zu Emmerich, von Gerichts, wegen öffentlich dem meistbietenden verkauft werden.

Die Wittibe seel. Hn. Gilde Camerarii Niderstadt ist wilkens, zu Befriedigung ihrer Creditoren ihr Wohnhaus in der Vorstadt Heselohn, cum Appertinentiis und übrige Gartenstücke aus freyer Hand unter Assistance des Magistrats zu Heselohn, dem meistbietenden zu verkaufen, wozu terminus auf den 21 Febr. a. c., auf dasigem Rathhause, Nachm. um 2 Uhr, präfixiret worden, und hätten sich Liebhabere alldem, wie auch dieselige, so daran einige Ansprach ex quocunque capite zu haben vermeinen, in dicto termino zu melden, ihre Ansprache zu justificiren, da sonst ihnen ein ewiges stillschweigen auferlegt werden solle.

VII. Sachen / so verkauft ausserhalb Duisburg.

Es hat der Colonus J. Ewald zu Paradies Soester Borbe, an die Wittibe Peters zu Hülkingen, 6 Morgen Land, woraus jährlich an das Stift St. Walburg 1 Rthlr 30 st. geistl. Pacht bezahlet werden muß, verkauft; dieselige, so an diesem Lande einige Ansprach haben, werden hiedurch abgeladen, ihre Ansprache und Forderungen à dato publicationis, innerhalb 4 Wochen beym Rönial Soestischen Stadtgericht anzuzeigen, oder zu gewärtigen, das denenselfen ein ewiges stillschweigen auferlegt werde.

Wir Justiz, Bürgermecker, Scheyffen und Rath der Stadt Calcar, thun kund und fügen hiemit zu wissen, was massen hiesiger Weinändler Von Urtheim bey uns angezeiget, das er von denen Ehel. Hellerschey derselben auf hiesigem Markt zwischen Hoffens und Wickerat gelegenes Haus samt Scheune erblich angekauft, vor Auszahlung der Gelder aber gern gesichert seyn möchte, und daher um Edictal-Citation aller deder, welche einigen Anspruch auf solchannes Haus haben mögten, gebethen, welchen Suchen beseriret werden, werden mithin alle und jede, so an vorgeb. Haus einen Anspruch ex quocunque capite es seyn möchte, Kraft gegenwärtigen proclamatis, deren eines hieselbst, das andere zu Fanten angeschlagen werden solle, sub poena perpetui silentii abgeladen, um ihren vermeintlichen Anspruch à dato geschenehet Aßxlon binnen 12 Wochen, deren 4 für den ersten, 4 für den andern, 4 für den dritten und endlichen Termin zu rechnen, mithin längstens vorm 20 Martii a. c. bey hiesigem Magistratsgericht gehöris ein und auszuführen, und allenfalls rechtlichen Spruch abzuwarten, immassen nach Ablauf solchener Frist alle, so sich entweder nicht gemeldet oder ihren Anspruch bestens nicht justificiret, damit präcludiret und ein ewiges stillschweigen auferlegt werden solle. Calcar den 17 Jan. 1757.

IX. Gelder / so zu verleihen in Duisburg.

Wer 300 Rthlr rentlos liegende Gelder gegen 4 pro Cent und hinlängliche Landes. üstliche Hypotheque zu negotiiren verlangt, kan sich bey der vermittelten Fran Scholl auf der Beckstrassen melden, und nähere Nachricht erhalten.

X. Gelder / so zu verleihen ausserhalb Duisburg.

Es liegen einige 100 Rthlr Pupillengelder vorrätzig; wer dieselbe gegen versicherte Hypothequen negotiiren wil, kan sich, je eher je lieber, bey Monsr E. Van Bolt in Wesel melden. Es liegen bey einem Edlen Magistrats. Gericht zu Calcar, einige Pupillengelder rentlos; wer nun solche gegen Hypothequen, Ordnung; mäßige Sicherheit aufzunehmen verlanget, kan sich alda, je eher je lieber, melden.

XI. Verohn / dessen Dienst verlangt wird aufferhalb Duisburg.

Der Reitermajors. Präsident, Freyherr von Cloudt verlangt einen unverheirateten Jäger, Protestantischer Religion, so schon gedienet hat, und die Jägerey versteht, auch seiner Anführung wegen, mit guten Attesten versehen ist, besonders aber die Jagdbunde anzuführen und den halben Mond zu blasen verstehen muß. Es kan sich ein solcher, je eber je lieber, in Neurs bey demselben melden.

XII. Citatio Creditorum aufferhalb Duisburg.

In Sachen Concurfus Creditorum wider E. J. Bremker zum Vornhalte, Kirchspiels Kir.spe, werden alle, so an ged. Bremker zu fordern haben, hieburch peremptorie abgeladen, um à dato den 10 Jan. a. c. innerhalb 9 Wochen, wovon 3 für den ersten, 3 für den andern und 3 für den dritten Termin zu rechnen, ihre Forderungen, wie sie dieselbe mit untadelhaften Documentis oder auf andere rechtliche Weise zu versichern vermeinen, so weit es noch nicht geschehen, ad protocollum anzuzeigen, und auf den 14 Martii a. c., Vorm. um 9 Uhr bey mir als Hofesrichtern zu Rahde auf der Wolme an meiner Behausung zu Ludenscheid die Documenta zur Justification ihrer Forderungen in originali zu produciren, ihrer Forderungen halber mit dem bereits angesordneten interimis Curatore Hn Advocato Mueller sen., wie auch Neben. Creditoren ad protocollum zu verfahren, gütliche Handlung zu pflegen, und in deren Entstehung rechtliche Erkenntnis in der abzufassenden Prioritäts. Urtheil zu erwarten, mit Ablauf des Termini aber sollen Acta für beschloffen geachtet, und diejenige so ihre Forderungen ad Acta nicht gemeldet, oder wenn gleich solches geschehen, sich doch benannten Tages nicht gestellt, und ihre Forderungen nicht a. b. u. d. r. e. d. u. s. t. i. f. i. c. i. r. e. t., nicht weiter gehört, sondern von dem Vermögen abgewiesen und ihnen in der Classifications. und Prioritäts. Urtheil ein ewiges stillschweigen auferlegt werden. Ludenscheid den 18 Dec. 1756.

Demnach über das Vermögen der Eheleute Henrich zu Hattroy, per decretum de 27 Nov. a. cur., von dem Königl. Grosrichter zu Soest concursus eröffnet, und Adv. Nichol jun. zum interimis Curatore angeordnet worden, dieser auch gehörig anstanden, daß Creditores edictaliter vorgeladen werden mögten: als werden alle Gläubigere, so an des Heinrichs Vermögen Anspruch zu haben vermeinen; vermöge proclamat., wovon eines hier, das andere in Lippstadt, und das dritte zu Ostinghausen angeschlagen worden, peremptorie abgeladen, um à dato innerhalb 9 Wochen, wovon 3 für den ersten, 3 für den zweyten und 3 für den dritten Termin zu rechnen, ihre Forderungen, wie sie dieselbe mit untadelhaften documentis, oder auf andere rechtliche Weise zu versichern vermögen, auf den 9 Febr. a. c. beym Königl. Gerichte zu Soest, anzuzeigen; die justificatoria in originali zu produciren, ihrer Forderung halber mit dem Curatore und Neben. Creditoren ad Protocollum zu verfahren, gütliche Handlung zu pflegen, und in deren Entstehung rechtliche Erkenntnis und locum in der abzufassenden Prioritäts. Urtheil zu erwarten; mit Ablauf dieses termini aber Acta vor beschloffen geachtet, und diejenige, so sich mit ihren Forderungen nicht gemeldet, oder wann solches gleich geschehen, sich doch in terminis nicht gestellt, und ihre Forderungen justificiret, nicht weiter damit gehört, von dem Vermögen abzuweisen und ihnen ein ewiges stillschweigen auferlegt werden solle; wornach sie sich zu achten haben. Soest in judicio den 4 Dec. 1756

XIII. Citatio- Edictalis entwichener Pers. hnen aufferhalb Duisburg.

Wir zum Königl. Landgericht alhier verordnete Landrichter und Assessores: fügen dir sehr Verächtigten Räuber und Dieb, Serh. Verhaelen vulgo Binken Serret hiemit zu wissen, nachdem du vor einiger Zeit Gelegenheit gefunden von hiesigem Schlosse aus dem so genannten Johannis Thurm mit Zerbrechung der Ketten und Bänder an Händen und Füßen, auch durch zerreißen und aneinanderbinden deiner überhabten Decken aus gem. hohen Gefängnis dich herabzulassen und also ferner zu echapiren, auch seither aller geschehenen Nachstellung und erlassenen Steckbriefen ohnerachtet deine Person davo nicht wieder zur Haft zu bringen gewesen, inzwischen die obrigkeitliche Pflicht erfordert, deine sämtlich durch Rauben, Stehlen und Einbrüche ausgeübte Ubelthaten zu untersuchen und darüber Urtheil und Recht ergehen zu lassen, derowegen auch wider dich Edictalis Citatio erkant worden; Als citiren, heissen und laden wir von Landgerichts, und Rechts. wegen dich Serret Verhaelen, sonsten bey der Bande Binken Serret genant, hiemit und Kraft dieses, daß du dich den 3 Febr., oder den 3 Martii oder

ober längstens den 31 Martii a. c., als welcher letzterer Terminus dir hiemit peremptorie be-
gesetzt wird, vor uns in Eleve aufm Königl. Schloß in der ordinairten Verhörstube, Vorm. um
10 Uhr persönlich sistiren, und wegen vorgewelt dir beygemessenen vielen und groben Unthaten
verantworten, mithin rechtliche Entscheidung deshalb abwarten, oder in gewärtigen seyn sollest,
daß in Ausbleibungsfall in contumaciam wider dich nach Rechten und Ordnung verfahren wer-
den. Urkundlich unseres hierunter gedruckten Insegers und eigenhändiger Unterschrift. Sign.
Eleve im Landg. den 5 Jan. 1757. (L. S.)

Sethmann, Schuirmann, Rittmeier.

H. P. Gesellschaft Sec.

Wir zum Königl. Landgericht alhier verordnete Landrichter und Assessores ic ic, fügen euch
respektiv e Räuber und Dieben H. Schrörs und L. Bernz hiemit zu wissen: nachdem ihr vor
kurzer Zeit aus hiesigem Schloß, Gefängniß mit Zerbrechung der Ketten und Bänder an Hän-
den und Füßen eskapiret, auch aller geschekenen Nachstellungen und erlassenen Steckbriefen
ohnachtet, eure Verjöhnen dato nicht wieder zur Haft zu bringen gewesen, inzwischen die
obrikerliche Mächt erfordert eure ausgeübte resp. Rauberey und Diebstahle ferner zu unter-
suchen und darüber Urtheil und Recht ergeben zu lassen; derowegen auch wider euch Edictalis
Citatio erkant worden; Als citiren, heischen und laden wir von Landgerichts- und Rechts-
wegen euch Hent. Schrörs und Luc. Bernz zum erstenmahl, daß ihr den 3 Febr. oder den 3
Martii, oder längstens den 31 Martii a. c., als welcher letzterer Terminus euch beyderseits hie-
mit peremptorie be-
gesetzt wird, vor uns in Eleve aufm Königl. Schloß in der ordinairten Ver-
hörstube, Vorm. um 10 Uhr persönlich sistiren, und wegen der euch beygemessenen Unthaten
verantworten, mithin rechtliche Entscheidung abwarten, oder gewärtigen seyn sollest, daß in
Ausbleibungsfall in contumaciam wider euch nach Rechten verfahren werde. Urk. unseres hier-
unter gedruckte Insegers und eigenhändiger Unterschrift. Eleve im Landg. den 5 Jan. 1757.

Sethmann, Schuirmann, Rittmeier.

(L. S.)

H. P. Gesellschaft Sec.

XIV. AVERTISSEMENT

Es hat sich im December a. p. ein Kerl mit einer Frauen und 5 theils erwachsenen, theils
mittelmässigen Kindern und einem kleinen anderthalb Jahr alt, an der Landstrasse bey dem
Wirth zu Neßberg im Neursfischen, E. Edvers, einige Tage und bis den 2ten Christtag auf-
gehalten, als wannehr selbige insgesamt sich ganz eiligst, wie sie von denen Steckbriefen
aufgekundschaftet worden, und arretiret werden sollen, mit der Flucht salviret haben. Nach
Ausfrage des ged. Wirths, so hätte der Kerl, so einen Hirschfänger getragen, vorgegeben, daß
daß er etwas von der Medicin verstünde, von fürnehmer Familie und sein Vatter ein Doctor
gewesen, seine Frau aber eine Marquenterers Tochter wäre, und sich nunmehr von ihrem
Kindkrabmen ernährten, den Kasten, so diese Leute bey sich gehabt, hätte der Wirth niemahls
einwendig gesehen und wußte nicht recht mehr, ob der Kerl gejagt, aus dem Württemberger oder
Birttenberger Land zu seyn, wußte auch dessen Nahmen nicht, außer daß er von der Frau
Michel genannt worden. Wie sonst verlauten wil, solle dieser Kerl ein Messer vor zwischen
dem Rock und Futter stecken gehabt und ein Paar Sackpistohlen bey sich geführt, dazu auch
noch ander verdächtiges Gesindel gehört haben. Wegen überelften Entschuldung ist zurückge-
blieben ein kupferner Kessel mit einem dito Deckel, ein kupferner Diegel, ein Küssen mit einem
blauen Überzug und ein grob Bettlaken, Corallen nebst silbernem Schloß, ein Rosenkrantz mit
einem silbernen Pfening, seinen Bügel mit silbernen Ecken, wie die Bergische Frauenleute un-
ter den Mügen tragen, noch ein Küssen mit einem weißen Überzug, woran grobe Spizen,
und noch ein grob Bettlaken. Da man nun vermuthet, daß dieses wohl mehrentheils ander-
wärtig gestohlene Sachen seyn mögten; Als wird dem publico hiervon Nachricht ertheilet, um
sich vor diesem Gesindel und deren Anhänger zu hüten, und der Obrigkeit in deren Jurisdiction
der obspecificirten Sachen zu behaupten vermelden solte, der oder dieselbe sich binnen 3 Wochen
bey der Regierung zu Neurs melden können, bey Entstehung dessen, nach deren Verlauf, dar-
über den Umständen nach disponiret werden soll. Neurs den 12 Jan. 1757.

Zweiter Anhang.

Zweyter Anhang.

Nam. V. Dienstag den 1 Februarii 1757.

Zu dem Duisburgischen Adresse- und Intelligenz-Zettel.

XV. Preservativ wider die Viehseuche.

Gratiola fein zum Puder gemacht 1 Loth.

Hellebrans Nigr fein gestossen 2

Gentiana fein gestossen 2

Anis-Saamen 1 Rath

Dieses ist ein Dosis für ein Beest, und wird in einer Kanne Bier gekocht, welches, wenn es laulich geworden, dem Vieh des morgens nüchtern zusammen mit der Grundsuppe eingegeben wird, man muß sodann das Vieh 3 à 4 Stunden fassen lassen. Es wird aber solches nur um den andern Tag und hernächst nicht mehr gegeben; und weil dieses ein preservativ, so wird es nur gebraucht bevor das Vieh wirklich krank, man es wirklich in der Krankheit, muß die Dosis viel vermindert, jedoch in wirklichen Fieber keine Medicinen gebraucht werden.

NB. Es muß das Vieh Tages vorher Ader gelassen, und oben im Rücken des Hinterbeins eine kleine incision gemacht, und darin das so genannte Frankkraut gestochen, dasselbe nicht wieder herausgenommen werden, sondern darin stecken bleiben. Da vorstehendes Recept gegen die Viehseuche bey der Probe von gutem Effect gefunden, so hat man solches dem publico zu seiner Nachricht bekant machen sollen. Signatum Elebe in der Krieger- und Domainen-Cammer den 17 Januarii 1757.

XV. Sachen / so zu verkaufen aufferhalb Duisburg.

Die Erben Leenergen wollen in 3 Terminen, als den 21 und 28 Januarii, sodann den 4ten Februarii c., aufm Hattkinderhause in Wesel, allemahl Nachm. Stöcke 2, dem meistbietenden öffentlich und freiwillig verkaufen nachfolgende Grundstücke: 1) Ein Guth im Kirchspiel Brünen, Hülzing genant, worunter nebst einer freyen Schwaafshut, auch eine Weyde, und verschiedne schwere Eichenbäume vorhanden. 2) Einen Hof über 14 Lippe in der Herrlichkeit Borsbe, genant Feldmann, wobey 2 Weyden nebst einer freyen Schwaafshut, auch vieles Gehölz befindlich, an Masse haltend 45 Marsent. 3) Ein Bauerguth in der Bauerschaft Möden, Kirchspiels Götterswickerhamm gelegen, genant Becker, wobey ein Gehölz von etlichen tausend schöner junger Eichenbäumen, sich befindet. 4) 5 holländische Morgen Kleylandes in der Bauerschaft Loeben bey Rees gelegen, welche Finmann in Pacht hat. 5) 2 Marsent Baulandes über die Lippe im Eppinghover Felde gelegen, welche anseho der Pächter Becker in Pacht hat. 6) Ein halb Marsent Landes am Schmitthausen Baum in Amt Wesel gelegen, welches der Fuhrmann Heffen in Pacht hat. 7) 2 Stücke Baulandes im Amt Wesel vorm Brünischen Thor gelegen, welche die Eheleute Brugmanns in Pacht haben, 2 Marsent haltend. 8) Zwey Stücke Baulandes am Siechenhause bey Wesel gelegen, so die Wittibe Poot in Pacht hat, an Größe 3 4tel Marsent haltend. 9) Einen Garten hinter den Eheleuten Ribbers bewohnt wird. 10) Eine Wiese vorm Elevischen Thor bey Wesel gelegen. 11) ein und ein halbe Heusole am Schwänkteich in der Aue gelegen. 12) Ein zur Kaufmannschaft wohl gelegenes Haus in der Brückstrasse, so anseho vom Kaufmann Hn Kalle bewohnt wird. 13) Ein Haus auf der Hohenstrasse zwischen dem Schlächter Wola und dem Drechsler Timmermann gelegen, welches von den Eheleuten Ribbers bewohnt wird. 14) Ein aufm Brand hinter Ribder gelegenes Haus, so anseho die Wittibe Klombek bewohnt; wer ein oder anderes davon zu kaufen gesinnet ist, wolle sich in vordenannten Terminis, die zugleich auch Tages zuoor, allemahl durch die Schelle öffentlich bekant gemacht werden sollen, beliebig melden.

Uyt Craghte van Commissie van Executie, verleent ten voordeele van den Heere Advoc. Claessens, ende naerdeele van Hend. Heesen, sullen op den 3 February c. a., aan her Reurt verkocht worden de gereede goedern van den voors. Hend. Heesen.

Das

Das Haus der Ehel. Frankmann in der Niederstrassen zu Wesel, welches zu 180 Rthlr tapiret, und worauf in primo termino nicht gebotten ist, soll den 4 Febr. zum 1ten, und den 1 April c, zum 3ten und letzten mahl, jederzeit Vorm. Glocke 10, öffentlich angehangen werden.

Ad instantiam der Abten Hamborn, soll derselben Coloni Henrich Eber Hardts Mobilien und Fortfahung auf Eber Hardts Hof zu Hiesfeld, auf den 5 Febr. a. c, Vorm. um 9 Uhr, denen meistbietenden öffentlich verkauft werden; des Endes die dazu Lusttragende sich alsdenn einfinden können.

Ad instantiam der Wittiben Predigerin Fricenius zu Wesel, soll die Halbscheid des dem Regimentis Quartiermeister Achhose zugehörigen, im Amte Spellen gelegenen so genannten Wesselmannshofs, welcher ganze Hof auf 1936 Rthlr 10 fl. 2 deut., und also pro dimidietate auf 973 Rthlr 5 fl. 1 deut tapiret, pro obtinendo iudicato öffentlich in 3 legalen Terminen als den 3 Febr., 31 Martii und 26 May a. c., allewahl Vorm. um 10 Uhr, in Dinslacken zur gewöhnlichen Landgerichtsstelle verkauft, und in ultimo termino dem meistbietenden zugeschlagen werden; des Endes diejenige, so dazu Lust haben, sich alsdenn einfinden können. Zugleich wird Debitor ad videendum distrahi hiedurch abgeladen.

Der Hailwirth F. Foster und dessen Ehefrau U. Elisabeth Schneider haben resolviret ihree in St. Thomä Kirchen zu Soest, und zwar in dem mittlsten Gange nach dem Ehor gegen des Kinderlehre Bank über, hinter des Herrn Brotsrichters von Roskamps Frauenbank befindliche aus 4 Frauenstigen bestehende Kirchenbank, wie auch ein darneben in selbigem Gange gegen der mittlsten Ehortür gelegenes Erbdegräbnis, auf dessen Steine der Rahme des Bergkäuffers Frid. Fosters gehauen ist, frey und ohnbekwert zu verkaufen; wesbald derselbe zur Sicherheit des Ankäuffers Citationem Creditorum vel praetensionium zu extrahiren verlanget hat. Es werden demnach alle diejenige, so an vorbem Frauenbank und Erbdegräbnis in dem mittlsten Gange der St. Thomä Kirchen rechtliche Anbruch haben, sub poena perpetui silentii abgeladen, um ihre etwa habende praetensiones binnen 4 Wochen à dato publicationis, bey dem Königl. Stadtgericht in Soest, gebührend bezubringen und zu iustificiren.

Es sollen den 11 Febr. an Strantheus Behausung in Eastrop, einige von dem Schulden zu Begieding aufgehone Mobilien und Ackerereischafft verkauft werden; wesbald lusttragende sich daselbst einfinden und den Zuschlag gewärtigen können.

Das Haus der Wittiben Bormickels zu Wesel auf der Hohenstrasse gelegen, so zu 912 Rthl. gewürdiget und bey der ersten Kerze zu 330 Rthlr gelauffen ist, soll den 4 Febr. zum 1wenten und den 1 April c. zum 3ten und letzten mahl, jederzeit Vorm. Glocke 10, bey dem Landgericht zu Wesel, subhastiret werden.

Wir zum Königl. Preuss Landgericht verordnete Landrichter und Assessores ic. fügen hiemit zu wissen, wasmassen der E. Sommers wider die Ehel. Sorgers pro obtinendo iudicato ad 171 Rthlr 30 fl. bey uns um die ultimation und subhastation zweyen diesen zuständigen im Udemischen gelegenen Stücken Baulandes angehalten, wie auch diesem Suchen statt gegeben; als subhastiren wir und stellen zu jedermännlichen feilen Kauf das 1te in dem also genannten Harttkämpgen stuirtes und ppter auf 240 Rthlr groß und 70 Rthlr werth geschätztes Stück, und das 2te in dem also gen. Brustenkamp kentlich vorhandenes Stück, so von gleicher Grösse zu seyn geschätzt, aber auf 80 Rthlr Freygeld und zwar beyde nach Abzug der Grundlast gewürdiget worden; citiren und laden dannenhero nicht nur dieselne, so besteben haben solche Stücke Baulandes zu erkaufen, sondern auch succumbirende Eheleute Sorgers ad videndum distrahi, und dieselne, so auf diesen vorbeschriebenen Grundstücken etwa ein ding. oder vorzüatliche Recht zu haben vermeinen, zu Vorbring. und Bescheinigung ihres Anspruchs, in ebenemelt. auf den 27 Jan, 24 Martii und den 20 May a. c., beide erstere in El. ve auf der Stadtwage, Nachm. um 4 Uhr abgehalten werden sollenden Terminis, so dan in ult. termino, so zu Udem im Pelican, Nachm. Glocke 2 seyn soll, hiedurch und Kraft dieses offenen Subhastations, Patents peremptorie, dieselbe in angesetzten Terminis erscheinen, in Handlung treten, den Kauf schliessen und ihren Anspruch rechtfertigen, oder aber gewärtigen sollen, daß im letztern Termin die Laadereyen denen meistbietenden zugeschlagen, und nachmahls niemand weiter dagegen gehört werden solle, Et cetera im Landg. den 10 Jan. 1757.

In usum restantis Contributionis soll 1) Die Vogelsangs-Rathe Udemerbruch, Num. 67, und 2) Das Verhuldsdoncksche Antheil vom Udemersfeld, Num. 89. ad 185 Ruthen groß auf Montag den 7ten Febr. a. c. von der Receptur öffentlich verkauft werden, Lusttragende wollen sich sodan Nachmittags um 2 Uhr zu Udem im Königl. Schlüttereys Hause einfinden.

Hennes Dohmes qq. is van intentie publykelyk met den Stokkenslag aan den meestbiedenden te verkopen, eenige parcelen, of getekende nommers, zo eyke dan beuke bomen, tot Greveraecht d n 28 Jan. dezes jaars.

XVII. Sachen / so verkauft aufferhalb Duisburg.

Es hat der Korbmacher Derck Goffens in Cleve, von Johann Wit einen daselbst auffer der Casarinischen Pforte gelegenen Garten an sich gekauft, welches hiedurch bekant gemacht wird, damit dieselige, so daran einige Ansprach haben, sich innerhalb 14 Tagen bey ged. Ankäufer Derck Goffens melden können.

XVIII. Sachen / so zu verpachten aufferhalb Duisburg.

Nachdem die wegen Verpachtung sämlich auf Trin. 1757 pachtlos werdende, zur Königl. Schlüttereys Cleve gehörigen Höfen, Bau- und Weideländereyen, Mühlen, Zehnten, Zehnen, Fisch-eyen und Monopollien präfigirt gewesene erstere Termini gehörig abgehalten, in denselben aber auf denen mehresten Parceelen theils gar nichts, theils ein sehr geringes gebotten worden, und man daher resolviret, in Ursehung derer Höfen, Bau- und Weideländereyen anderweite Termini zur öffentlichen Verpachtung auf den 29 Jan. und 5 Febr., so denn derer übrigen Parceelen, als Mühlen, Zehnten, Zehnen, Fischereyen und Monopollien auf den 31 Jan. und 7 Febr. a. e., allemahl Nachm. präcise um 2 Uhr, in Cleve auf der Stadtwaage anzunehmen und beizusetzen. So wird solches hiedurch näher bekant gemacht, damit dieselige, so ein oder anderes Stück anzupachten incliniren, sich alsdenn einfinden und ohne auf ein Wortrecht der alten Pächter, so denselben gar nicht gestattet wird, noch dieselbe sich anzumassen besuat seyn, oder auch auf andere Nebenabsichten zu sehen, ihr Gehot öffentlich, und eines jeden selbst eigenem Interesse gemäß, ad protocolum abgeben, und solchergestalt ihren Vortheil suchen, auch mittelst vorhin gem. massen die Conditiones und Bedingungen so wohl bey dem Departements-Rath Herrn Krieges- und Domainen-Rath v. Derschau, als Aldm. instratoren Hn. Reness einsehen, und nähere Nachricht einholen können. Cleve den 17 Jan. 1757.

XIX. Sachen / so zu verkaufen und zu verpachten aufferhalb Duisburg.

Nachdem auf entstandenen concurs wieder Casp. Fried. Bremacker die demselben zuständige Sereude auf den 10 Februarii a. c. an des Joh. Dieberichs Weeners Hause zu Kierspe von dem Hofes-Gerichte zu Wade auf der Volme, öffentlich an den meistbietenden gegen baare Bezahlung verkauft, auch alsdenn des Demons Antheil Gutes zum Vornhalte pro anno 1757 verpachtet werden soll; Als wird solches hiedurch bekant gemacht, und lusttragende Käuffere, wie auch Pächtiger eingeladen, um alsdenn ihren Nuzen so wohl bey dem Verkauf der Sereuden, als auch Elocation des Gutes zu suchen. Ludenscheid den 19 Januarii 1757.

XX. Citatio Creditorum in Duisburg.

Ad instantiam des angeordneten Curatoris und Vormündern derer nachgelassenen Kinder des ohnlängst allhier verstorbenen Herrn Kaumanns Henrich Habritius, werden alle dieselige, so an der Nachlassenschaft erwehnten Herrn Habritius, auf einmüthigen Weise etwas zu fordern haben, Kraft hieselbst zu Mühlheim und Verdingen angeschlagenen Edictal-Citation andersweitig abgeladen, um mit sothanen ihren Ansorderungen in terminis den 20 December a. eurr., 17 Januarii, und längstens den 14 Februarii 1757, morgens Blocke 10, bey dem hiesigen Gerichte aufm Rathhause zu erscheinen, ihre Ansorderungen zu justificiren, bey Entsehung dessen aber zu erwarten, daß sie präcludiret und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt worden solle. Sign. Duisburg im Gerichte den 18 November 1756. Lurck.

XXI. Citatio Creditorum aufferhalb Duisburg.

Nachdem verschiedene Creditores von der so genannten Blanckensfleins-Hube, welche die Stadts-Provisorey zu Bochum vom Hochfürstl. Essn. discher Kanzley zur Behandlung unterhat, gewisse Stücke und Ländereyen, auch sonst einige Armen über desruquiren und abnutzen, ohne daß davon die jährliche præstand. abgeführt und entrichtet werden, indessen aber gemelte Stadts-Armen-Provisorey hierunter entschädiget bleiben muß, und dan selbige bey dem
Stadts

Stadtgericht angezeigt und gebeten, daß die gesamte Creditores, so von Eingang gemelter Blanckensteins. Hufe und sonstigen einige Stücke an Wiesen, Weiden und Länderegen unter haben, zur production derer in Händen habender documenten in certo termino sub poena de-occupationis citiret und vorgeladen werden mögten; so ist diesem billigen Suchen deferiret worden, und werden sämthl. Creditores der ged. Blanckensteins. Hufe und sonstigen, um auf den 3 Martii Vorw. um 9 Uhr, bey Gerichte zu erscheinen und ihre in Händen habende documenta oder sonstige justificatoria zu produciren, hiemit von Gerichte, wegen, unter der Verwarnung citiret und abgeladen, daß bey Entstehung des einen oder andern in contumaciam die Gebühr Rechts verfüget, und dem Befinden nach die gebetene deoccupation erkannt werden solle.

Von Gottes Gnaden FRIDERICH König in Preussen / Marggraf zu Brandenburg / des Heil. Römischen Reichs Erz. Cammerer und Churfürst / 2c. 2c. Thunf. fund, daß nachdem der Besizer des Husenschen Hofes zu Everjahl Theodor Willig allerunterthänigst angezeigt, daß, da er in Begriff seye, ged. Hof dem Hypothequen. Buche inscribiren zu lassen, sich aber dabey gezeiget, daß (A) ein Capital von Matthias Forel de anno 1681 von 500 Rthlr dessen Erden Wohnung unbekannt.

B) Eines von der Generalin von Wobeser, modo derselben Erben de anno 1727 von 1000 Rthlr auf ged. Hof aufgenommen sey, und im Hypothequen. Buch noch offenstehe.

C) Der Abständler And. Speymann seine Abstands. Gelder erhalten zu haben nicht gebührend confire, dessen seßiger Aufenthalt aber unbekannt seye; der Besizer aber die Berichtigung des Hypothequen. Buchs gerne befördert sähe, und dannenhero aller gehorsamst gebeten, daß Edictales ergehen, und diese 3 Posten dem Intelligenz. Zettel inscribiret werden mögten, welchem petico dan auch allergnädigst deferiret worden; Als heischen und laden wir vorgem. 3 Creditores oder seßige Besizer ged. beyden Berreibungen Kraft dieses proclamatis edictaliter hiemit, falls sie an ged. Husenschen Hofe zu Everjahl annoch einige Ansprache zu haben vermeinen, solches innerhalb 9 Wochen a dato dieses, wovon ihnen 3 für den 1ten, 3 für den 2ten und 3 für den 3ten und letzten Termin als den 28 Martii a. c., morgens um 9 Uhr, in der hiesigen Regierungs. Cancellen prägniret wird, ged. ihre Forderungen, falls solche nicht eultig wären, anzugeigen und gebührend zu verficiren, mit der Verwarnung, daß in Ausbleibungsfall mit der Delirung solcher Forderungen im Hypothequen. Buch Ordnungs. mäßig verfahren werden soll. Weurs im Regierungs. Rath den 12 Jan. 1757.

(LS.) v. Cloudt. de la Roque. Herlet. Martyn.

SPECIFICATIO des Weselschen Pegels und Wasser Höhe
Pro Januario 1757.

	Gewachsen		Gefallen		Pegelhöhe	
	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll
Den 16ten	5	5	1	4	1	4
Den 17ten	4	4	1	8	1	8
Den 18ten	4	4	2	10	2	10
Den 19ten	3	3	2	1	2	1
Den 20ten	1	7	3	8	3	8
Den 21ten	1	7	3	8	3	8
Den 22ten	1	7	3	8	3	8

Wesel den 22 Januarii 1757

G. L. Manigius

Diese Intelligenz-Zettel sind zu bekommen im Königl. Adress-Comptoir, zu Duisburg und bey allen Königl. Post. Meatern, das Stück für 1 und 1 Viertel Stüber.